

Haben Sie Fragen zu dieser Mitteilung?
 Kontaktieren Sie die Kundenbetreuung unter
www.epo.org/contact

Datum

Zeichen	Anmeldung Nr./Patent Nr.
Patentinhaber	

Entscheidung über die Zurückweisung der europäischen Patentanmeldung gemäß Regel 163 (6) EPÜ

Die oben genannte europäische Patentanmeldung wird aus folgendem Grund zurückgewiesen:

Der von der Eingangsstelle in EPA Form festgestellte Mangel ist nicht rechtzeitig bzw. nicht ordnungsgemäß beseitigt worden.

Er betrifft die

- Angaben zu Anschrift/Staatsangehörigkeit/Staat des Wohnsitzes oder Sitzes des Anmelders (R. 163 (4) EPÜ)
- Bestellung eines Vertreters/Vorlage der Vollmacht (R. 163 (5) EPÜ)

Weitere Angaben zu dem noch bestehenden Mangel:

.....

Rechtsmittelbelehrung

Beschwerde

Gegen diese Entscheidung ist die Beschwerde statthaft. Auf den beigefügten Wortlaut der Artikel 106 bis 108 EPÜ sowie der Regeln 97 und 98 EPÜ wird aufmerksam gemacht.

Weiterbehandlung (Art. 121 EPÜ)

Die Rechtsfolge der Fristversäumung gilt als nicht eingetreten, wenn innerhalb einer (nicht verlängerbaren) Frist von **zwei Monaten** nach Zustellung dieser Mitteilung die Weiterbehandlung durch Entrichtung der Gebühr(en) nach Artikel 2 (1) 12 Gebührenordnung beantragt und die versäumte(n) Handlung(en) nachgeholt wird (werden) (R. 135 (1) EPÜ).

Die Fristen nach Regel 163 (4) EPÜ und 163 (5) EPÜ sind rechtlich unabhängig voneinander. Wurden beide Fristen versäumt, ist daher ein Weiterbehandlungsantrag durch Entrichtung der entsprechenden Weiterbehandlungsgebühr in Bezug auf jede Frist erforderlich.



Anlage: Wortlaut Artikel 106 - 108 und Regeln 97 - 98 EPÜ (EPA Form 2019)

SAMPLE

Artikel 106 Beschwerdefähige Entscheidungen

- (1) Die Entscheidungen der Eingangsstelle, der Prüfungsabteilungen, der Einspruchsabteilungen und der Rechtsabteilung sind mit der Beschwerde anfechtbar. Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung.
- (2) Eine Entscheidung, die ein Verfahren gegenüber einem Beteiligten nicht abschließt, ist nur zusammen mit der Endentscheidung anfechtbar, sofern nicht in der Entscheidung die gesonderte Beschwerde zugelassen ist.
- (3) Das Recht, Beschwerde gegen Entscheidungen über die Kostenverteilung oder Kostenfestsetzung im Einspruchsverfahren einzulegen, kann in der Ausführungsordnung eingeschränkt werden.

Regel 97 Beschwerde gegen Kostenverteilung und Kostenfestsetzung

- (1) Die Verteilung der Kosten des Einspruchsverfahrens kann nicht einziger Gegenstand einer Beschwerde sein.
- (2) Eine Entscheidung über die Festsetzung des Betrags der Kosten des Einspruchsverfahrens ist mit der Beschwerde nur anfechtbar, wenn der Betrag den der Beschwerdegebühr übersteigt.

Regel 98 Verzicht oder Erlöschen des Patents

Beschwerde gegen die Entscheidung einer Einspruchsabteilung kann auch eingelegt werden, wenn in allen benannten Vertragsstaaten auf das europäische Patent verzichtet worden ist oder das europäische Patent in allen diesen Staaten erloschen ist.

Artikel 107 Beschwerdeberechtigte und Verfahrensbeteiligte

Jeder Verfahrensbeteiligte, der durch eine Entscheidung beschwert ist, kann Beschwerde einlegen. Die übrigen Verfahrensbeteiligten sind am Beschwerdeverfahren beteiligt.

Artikel 108 Frist und Form

Die Beschwerde ist nach Maßgabe der Ausführungsordnung innerhalb von **zwei Monaten** nach Zustellung der Entscheidung beim Europäischen Patentamt einzulegen. Die Beschwerde gilt erst als eingelegt, wenn die Beschwerdegebühr entrichtet worden ist. Innerhalb von **vier Monaten** nach Zustellung der Entscheidung ist die Beschwerde nach Maßgabe der Ausführungsordnung zu begründen.

Weitere Hinweise bezüglich der Einlegung der Beschwerde

- (a) Die Beschwerde kann gemäß Regel 1 und Regel 2 (1) EPÜ durch unmittelbare Übergabe, durch die Post oder durch technische Einrichtungen zur Nachrichtenübermittlung eingereicht werden. Dabei sind die vom Präsidenten des Europäischen Patentamts festgelegten näheren Einzelheiten und Bedingungen sowie gegebenenfalls besondere formale und technische Erfordernisse zu beachten (R. 99 (3) EPÜ).
- (b) Die Anschriften der Annahmestellen des Europäischen Patentamts lauten:

(i) Europäisches Patentamt D-80298 München Deutschland Fax : +49 89 2399-4465	(ii) Europäisches Patentamt Postbus 5818 NL-2280 HV Rijswijk (ZH) Niederlande Fax : +31 70 340-3016	(iii) Europäisches Patentamt D-10958 Berlin Deutschland Fax : +49 30 259 01-840
--	---	--
- (c) Die Beschwerde muss den Namen und die Anschrift des Beschwerdeführers nach Maßgabe der Regel 41 (2) c) EPÜ, die Angabe der angefochtenen Entscheidung und einen Antrag enthalten, in dem der Beschwerdegegenstand festgelegt wird. In der Beschwerdebegründung hat der Beschwerdeführer darzulegen, aus welchen Gründen die angefochtene Entscheidung aufzuheben oder in welchem Umfang sie abzuändern ist und auf welche Tatsachen und Beweismittel er seine Beschwerde stützt (R. 99 (1) und (2) EPÜ). Die Beschwerdeschrift und ein gegebenenfalls nachgereichter Schriftsatz zur Begründung der Beschwerde sind zu unterschreiben (R. 50 (3) EPÜ).
- (d) Die Höhe der Beschwerdegebühr ist in der Gebührenordnung festgesetzt. Das Verzeichnis der Gebühren und Auslagen des EPA oder eine Bezugnahme auf die aktuelle Fassung wird regelmäßig im Amtsblatt des Europäischen Patentamts unter der Rubrik "Hinweis für die Zahlung von Gebühren, Auslagen und Verkaufspreisen" veröffentlicht. Informationen zu den Gebühren sind ebenfalls auf der Website des EPA unter www.epo.org/fees zu finden.